STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER V*bis* DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEID

Nr. 241.762 vom 12. Juni 2018

A. 223.100/V*bis*-204

In der Rechtssache: 1. Marika **PÜTTMANN,**

2. Michael **PARTING,**

Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen:

1. **die Gemeinde Kelmis,**
   vertreten durch ihr Gemeindekollegium,
2. **die Wallonische Region,**
   vertreten durch ihre Regierung,

   Wahldomizil bei
   Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
   Kaperberg 50
   4700 Eupen.

Beitretende Partei:

Die PGmbH BATICO,

Wahldomizil bei
Frau Nathalie VAN DAMME und
Frau Florence NATALIS, Rechtsanwältinnen,
place des Nations Unies 7
4020 Lüttich.

I. Gegenstand des Antrags

Mit einer am 12. März 2018 digital eingereichten Klage beantragten die Kläger die Aussetzung der Ausführung der der PGmbH BATICO erteilten Städtebaugenehmigung vom 6. Juli 2017 zur Errichtung eines Doppelhauses in Kelmis (Neu-Moresnet), Schnellenberg, auf einer Gemarkung 2, Flur D Nr. 8h (Häuser Nr. 4/1 und 4/2) gelegenen Parzelle.

Mit einer am 12. September 2017 digital eingereichten Klage beantragten die Kläger die Nichtigerklärung der obengenannten Städtebaugenehmigung.

II. Verlauf des Verfahrens

Mit einer am 16. November 2017 digital eingereichten Antragschrift bittet die PGmbH BATICO darum, als beitretende Partei zugelassen zu werden.

Dieser Beitritt wurde durch Beschluss vom 6. Dezember 2017 genehmigt.

Die beitretende Partei hat einen Beitrittschriftsatz hinterlegt.

Die Verwaltungsakten der beiden beklagten Parteien wurden hinterlegt.

Die zweite beklagte Partei und die beitretende Partei haben einen Schriftsatz mit Anmerkungen hinterlegt.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Durch Beschluss vom 3. Mai 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 25. Mai 2018 anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, die *loco* Herr Martin ORBAN, Rechtsanwalt, für die zweite beklagte Partei erscheint, und Frau Florence NATALIS, Rechtsanwältin, die für die beitretende Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

Am 19. April 2017 reicht die beitretende Partei einen Antrag auf Städtebaugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses auf einer im Schnellenberg gelegenen Parzelle ein. Diesem Antrag ist eine „Notice d'évaluation appropriée des incidences sur le site NATURA2000 BE33007 «Vallée de la Gueule en amont de Kelmis» - Construction de 1 groupe d'habitations au Schnellenberg (Kelmis)“ beigefügt, aus der hervorgeht, dass kein Habitat einer Art oder keine Art unmittelbar vom Projekt betroffen wird und dass die geplanten Einrichtungen keinen Einfluss auf die Aufrechterhaltung des Erhaltungszustands der Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse haben. Die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit verdeutlicht, dass das Projekt keinen Einfluss auf das in der Nähe des Projekts gelegene Natura-2000-Gebiet hat, und verweist auf das vorhergehende Schriftstück.

Am 16. Mai 2017 erstellt der Umweltberater der Gemeinde Kelmis einen Bericht bezüglich des Genehmigungsantrags auf. Dieser Bericht schließt mit einem günstigen Gutachten, was den Wasserdienst, den Denkmalschutz und die Umweltaspekte betrifft und mit einem bedingt günstigen Gutachten für die landschaftlichen Aspekte.

Am 23. Mai 2017 teilt das Gemeindekollegium der Gemeinde Kelmis dem beauftragten Beamten mit, dass es ein bedingt günstiges Gutachten über den Genehmigungsantrag abgegeben hat und ersucht es um seine Stellungnahme über diesen Antrag.

Am 23. Juni 2017 erteilt die beauftragte Beamtin ein ungünstiges Gutachten zu dem Antrag. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

„ Auf Grund des gültigen Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe;

Aufgrund des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, insbesondere in seiner durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und das Dekret vom 15. Mai 2003, sowie durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über die Umweltgenehmigung einerseits und zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten anderseits, abgeänderten Fassung;

In der Erwägung, dass die Gesellschaft BATICO G.m.b.H. einen Antrag auf Städtebaugenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein Schnellenberg in 4720 Kelmis gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur D, Nr. 8h betreffend die Errichtung eines Doppelhauses;

In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung bei der Gemeinde Kelmis eingetroffen ist; dass dessen Annahmebescheinigung das Datum vom 19.04.2017 trägt und Gegenstand einer Empfangsbestätigung vom 03.05.2017 gewesen ist;

In der Erwägung, dass das Gemeindekollegium am 26.05.2017 das Gutachten der beauftragten Beamtin angefragt hat;

Aufgrund des Staatsratsurteil N° 224.285 SPRL BATICO vom 05.07.2013, mit welchem das Freizeitgebiet aufgehoben wurde;

Es befindet sich ebenfalls:
- in einer Natura 2000 Zone;
- in der Nähe eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes: St. Rochus Kapelle;

Auf Grund des bedingt günstigen Gutachtens des Gemeindekollegiums vom 23.05.2017;

Auf Grund des Artikels 29 des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie;

Auf Grund der am 05.05.2017 in meinen Diensten einregistrierten Pläne;

<u>Die Untersuchung des Projektes veranlasst zu folgenden Bemerkungen</u>:

Es gab schon vielerlei Bebauungsprojekte, die bislang alle verworfen worden sind.

Eine eingehende Studie, die den Städtebau und die Umwelt an dieser Stelle betrifft, hatte zu der Erstellung eines Vorprojektes geführt, welches sich von der Dichte und von der Anordnung her in den Kontext eingliederte.

Antrag auf Verstädterungsgenehmigung von Juni 2016:

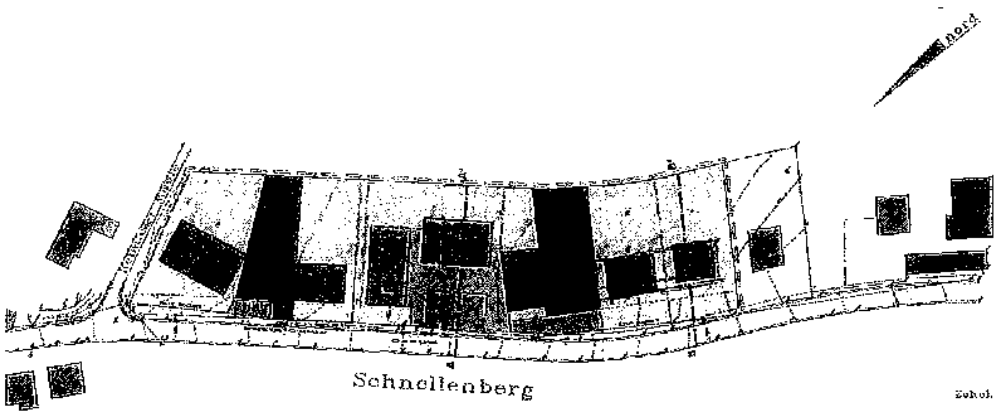

Das aktuelle, eingereichte Projekt weist in keiner Weise die Subtilitäten des oben beschriebenen Projektes auf. Die Genehmigung vorliegenden Projektes würde

sogar das ausgefeilte System des oben beschrieben Projektes «zu Nichte» machen.

Die Lage des vorliegenden Projektes und die Anordnung der Gebäude deuten - im Gegenteil - eher auf eine Repititivität zukünftiger Bebauung hin, ein Prinzip, welches schon in vorrausgehenden Anträgen verweigert wurde.

Ein Gesamtkonzept, welches auf Grund der Historie der Anträge an dieser Stelle unumgänglich ist, liegt vorliegender Akte leider nicht bei.

Mit den in der Akte enthaltenen Informationen kann ich leider nur ein ungünstiges Gutachten abgeben.

Infolgedessen,

Erteile ich ein ungünstiges Gutachten".

Am 6. Juli 2017 erteilt das Gemeindekollegium der Gemeinde Kelmis die von der BATICO PGmbH beantragte Städtebaugenehmigung. Diese Entscheidung, die die beanstandete Entscheidung bildet, wird wie folgt begründet:

„ Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Aufgrund des Artikels 123, 1° des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, insbesondere in seiner durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und das Dekret vom 15. Mai 2003, sowie durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über die Umweltgenehmigung einerseits und zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte, sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten anderseits, abgeänderten Fassung;

In der Erwägung, dass die Firma BATICO SPRL mit Sitz Lütticher Str. 104 in 4840 Welkenraedt einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein Gut bezieht gelegen Schnellenberg, 4721 Neu-Moresnet, katastriert Gemarkung 2/ Flur D/Nr. 8H betreffend die Errichtung eines Doppelhauses (Haus 4/1 und 4/2)

Gesehen das Staatsratsurteil N° 24.285 SPRL BATICO vom 05.07.2013, in dem das Freizeitgebiet aufgehoben wurde;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe (CWATUP), insbesondere Artikel 108;

Gesehen den Bericht des Technischen Dienstes vom 16.06.2016 (der im Rahmen des zurückgezogenen Verstädterungsantrag erstellt wurde) mit folgenden auf dieses Projekt zutreffenden Bemerkungen:
Entwässerung:
- Die Wohneinheiten sollten mit einem Regenwasserrückhaltebecken ausgestattet werden (Das Volumen hängt von den jeweiligen Flächen ab);
- Pro Wohneinheit ist ein Fettabscheider vorzusehen;
- Jeder Kanalanschluss hat mindestens einen Revisionsschacht;
- Beide Rohre sollten nach Beendigung aller Arbeiten befahren werden und auf Schäden geprüft werden. Diese werden ggfls. vom Projektautor zu seinen Lasten instand gesetzt.

Infrastruktur:
Der Gehweg sollte nach Beendigung der Bauarbeiten, wenn nötig, ausgebessert werden;

Gesehen das bedingt günstige Gutachten des Umweltberaters der Gemeinde Kelmis vom 16.05.2017 mit folgenden Bemerkungen:

« Auswirkungen auf die Vegetation
Beim Baugrund handelt es sich um ehemalige Viehweiden/Mähwiesen ohne bemerkenswerte Vegetation. Der Baumbestand ist inexistent.
Landschaftlicher Aspekt
Die vorliegende freie Sicht zur geschützten Landschaft „Lontzener Bach Tal“ wird durch das Vorhaben tangiert. Das Tal ist ebenfalls Teil des „PIP (périmètre d'intérêt paysager) des vallées de la Gueule et du Lontzener Bach“.
In den Zwischenräumen der zu bauenden Gebäude sollten auf der kompletten Tiefe der Grundstücke Anpflanzungen von Hochstammgewächsen untersagt werden und auch die Heckenhöhe beschränkt werden um eine Möglichkeit des Blicks auf diese Landschaft zu gewährleisten.
Natura 2000
Das Vorhaben liegt nicht im Ermessens-Perimeter des Natura 2000 Gebietes BE33007 (Abstand > 150 m).
Kommunaler Naturentwicklungsplan
Keine Inkompatibilität
Überschwemmungsgebiete
Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, die heftigen Regenfälle im Juni 2016 haben jedoch gezeigt, dass sich der Schnellenberg in einen Sturzbach verwandeln kann. Übertraten die Wassermassen auch nicht den Bürgersteig, so sollte diesem Aspekt bei der Bebauung Beachtung geschenkt werden.
Der untere Schnellenberg (Rochuskapelle) ist als Überschwemmungsgebiet eingestuft. Da die Regenwässer der Bebauungen in den Grünstraßer abfließen, müssen die vorgesehenen Regenwässer Rückhaltungen genauestens berechnet werden, um eine Verschärfung der Situation zu vermeiden.
Wasserschutzzonen
Keine Inkompatibilität
Denkmalschutz
Das Bauvorhaben liegt weder im Schutzperimeter der Rochuskapelle, noch des Hohnbachtals => keine Denkmalgenehmigung erforderlich.
Spätere Bepflanzung
Bezugnehmend auf den Punkt „Landschaftlicher Aspekt“ sollten die Heckenhöhen in den Lücken zwischen den einzelnen Bauphasen auf maximal 1,5 m beschränkt werden. In diesen Bereichen soll das Anpflanzen von hochstämmigen Gewächsen untersagt werden.
Gutachten
Wasserdienst (Schutzzonen) => günstig
Denkmalschutz (Schutzperimeter) => günstig
Umweltaspekte => bedingt günstig (alter Heckendestand)»;

Gesehen das Gutachten der Abteilung Natur und Forsten vom 07.10.2016 (der im Rahmen des zurückgezogenen Verstädterungsantrag erstellt wurde) mit folgenden auf dieses Projekt zutreffenden Bemerkungen:

- «Das Regenwasser muss gemäß Artikel R.177 des Wassergesetzbuches vom Abwasser getrennt werden und darf nicht die die Abwasserleitungen eingeleitet werden»;

Gesehen, dass das Projekt auf Ebene der Legalität zulässig ist;

Gesehen, dass das Projekt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat;

Gesehen die Berechnung der Regenwasserrückhaltung durch den technischen Dienst vom 17.05.2017 mit folgenden Bemerkungen:

- «Das Volumen der Regenwasserrückhaltung pro Wohneinheit sollte 5,00 m³ betragen;
- Zusätzlich sollte ein Fettabscheider für jede Wohneinheit eingebaut werden»;

Gesehen das ungünstige Gutachten des Beauftragten Beamten vom 23.06.2017 mit folgenden Bemerkungen:
- Es gab schon vielerlei Bebauungsprojekte, die bislang alle verworfen worden sind.
- Die eingehende Studie, die den Städtebau und die Umwelt an dieser Stelle betrifft, hatte zu der Erstellung eines Vorprojektes (Antrag auf Verstädterungsgenehmigung von Juni 2016) geführt, welches sich von der Dichte und von der Anordnung her in den Kontext eingliederte;
- Das aktuelle, eingereichte Projekt weist in keinster Weise die Subtilitäten des oben beschriebenen Projektes auf. Die Genehmigung vorliegenden Projektes würde sogar das ausgefeilte System des oben beschrieben Projektes «zu Nichte» machen;
- Die Lage des vorliegenden Projektes und die Anordnung der Gebäude deuten - im Gegenteil - eher auf eine Repititivität zukünftiger Bebauung hin, ein Prinzip, welches schon in vorrausgehenden Anträgen verweigert wurde;
- Ein Gesamtkonzept, welches auf Grund der Historie der Anträge an dieser Stelle unumgänglich ist, liegt vorliegender Akte leider nicht bei;

In Erwägung dass die vorgenannten Bemerkungen zu den nachfolgenden Motivationen und Bemerkungen veranlasst;
« Es gab schon vielerlei Bebauungsprojekte, die bislang alle verworfen worden sind. Die eingehende Studie, die den Städtebau und die Umwelt an dieser Stelle betrifft, hatte zu der Erstellung eines Vorprojektes (Antrag auf Verstädterungsgenehmigung von Juni 2016) geführt, welches sich von der Dichte und von der Anordnung her in den Kontext eingliederte»;
  - Aus der Historie der vorgegangen Projekte ist schon die Aufteilung der 8 Lose (des letzten Verstädterungsantrags) und des 9. Loses etwas höher in der Straße hervorgegangen. Der letzte Masseplan vor der Verstädterung sah die jetzt beantragte Aufteilung vor. In diesem Projekt waren auf den 8 Parzellen der Verstädterung 13 Wohneinheiten vorgesehen was einer Dichte von 18 WE/HA entspricht. Dies liegt unterhalb der Dichte der Verstädterung die 15 Wohneinheiten beinhaltete. Unter dem Aspekt der geringeren Bebauung und der Begrenzung des Gesamtprojekts auf 15 WE (inkl. der 9. Parzelle oberhalb der bestehenden Bebauung) ist das Projekt innerhalb der Parameter die die Gemeinde im ländlichen Teil anstrebt;
  - Der letzte Masseplan hatte zwar nicht die Städtebauliche Qualität der Verstädterung ist aber auch keine monotone geradlinige Aneinanderreihung. Die individuellen Anträgen können eine Diversifizierung der Architektur ermöglichen;
« Das aktuelle, eingereichte Projekt weist in keinster Weise die Subtilitäten des oben beschriebenen Projektes auf. Die Genehmigung vorliegenden Projektes würde sogar das ausgefeilte System des oben beschrieben Projektes 'zu Nichte' machen.
  Die Lage des vorliegenden Projektes und die Anordnung der Gebäude deuten - im Gegenteil - eher auf eine Repititivität zukünftiger Bebauung hin, ein Prinzip, welches schon in vorrausgehenden Anträgen verweigert wurde»;
  - Die Realisierung der Verstädterung wäre aus Sicht der Gemeinde auch die vorteilhafteste Lösung gewesen aber mit welchen Recht diese durchsetzen, denn die Aufteilung der Katasterparzellen ist ein gegebener Fakt. Eine solche Parzelle in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter würde wenig Anlass zu Diskussionen geben auch wenn eine Verstädterung mit einem «ausgefeilten System» eine subtilere Bebauung ermöglicht;
  - Die Gemeinde möchte aber auf einige positive Aspekte der Verstädterung nicht verzichten und wird die «Durchsichten» auf alle Zwischenräume der Bauten beibehalten. Außerdem wird die Gemeinde die Wohndichte für die 8 Lose auf insg. 13 Wohneinheiten beschränken;

« Ein Gesamtkonzept, welches auf Grund der Historie der Anträge an dieser Stelle unumgänglich ist, liegt vorliegender Akte leider nicht bei»;
- Die Gemeinde bedauert ebenfalls dass das Gesamtkonzept aktuelle nicht beigefügt ist, sieht aber die Parallelen zum letzten Masseplan auf dessen Basis wir die Anzahl der Wohneinheiten beschränken;

BESCHLIESST:

Artikel 1: Die von Firma BATICO SPRL mit Sitz Lütticher Str. 104 in 4840 Welkenraedt beantragte Städtebaugenehmigung zu gewähren mit folgenden Auflagen und Bedingungen : […]".

Am 3. August 2017 bestätigen die Dienststellen der Gemeinde Kelmis den Empfang von abgeänderten Plänen, die ebenfalls der zweiten beklagten Partei mitgeteilt werden. Die Art der Änderungen an den Plänen wird nicht präzisiert aber diese Änderungen würden anscheinend darin bestehen, dass was nach zwei Parkplätzen pro Wohnung aussieht, hinzugefügt wird. Jeder dieser Pläne, die vom 31. Juli 2017 datieren, enthält die folgenden Angaben: „Abgeänderte Pläne - 03. Aug. 2017" „Genehmigt durch das Gemeindekollegium der Gemeinde Kelmis in seiner Sitzung vom 06.07.17".

IV. Beitritt

Dem von der PGmbH BATICO eingereichten Beitrittsantrag wird stattgegeben.

V. Bezeichnung der zweiten beklagten Partei

Die zweite beklagte Partei beantragt, aus dem Verfahren entlassen zu werden, da sie mehrere ungünstige Gutachten über die Projekte, nämlich das Gutachten vom 23. Juni 2017, abgegeben habe.

Das Einbeziehen einer beklagten Partei zu der Rechtssache zielt darauf ab, im Rahmen eines inquisitorischen Verfahrens eine kontradiktorische Verhandlung über die von der klagenden Partei angebrachten Beschwerdegründe führen zu können. Da im vorliegendem Fall die Teilnahme der zweiten beklagten Partei an der Ausarbeitung der angefochtenen Entscheidung sich auf das Abgeben eines ungünstigen Gutachtens durch die beauftragte Beamtin beschränkte, das für die erste beklagte Partei nicht verbindlich war und von ihr auch nicht befolgt wurde, ist das Einbeziehen der zweiten beklagten Partei zu der Rechtssache für diese kontradiktorische Verhandlung nicht zweckdienlich und ist sie aus dem Verfahren zu entlassen.

VI. Untersuchung des Antrags

Gemäß Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann die Aussetzung der Ausführung nur unter der zweifachen Bedingung angeordnet werden, dass die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden, und dass mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung rechtfertigen kann.

VI.1. Dringlichkeit

VI.1.1. Standpunkt der Kläger

Die Kläger schreiben Folgendes über die Dringlichkeit:

„ Die Dringlichkeit ergibt sich schon aus der Tatsache, dass der strittige Rohbau innerhalb von wenigen Monaten errichtet sein könnte und dass es nicht zu erwarten ist, dass vor Baubeginn das Nichtigkeitsverfahren zum Abschluss kommen könnte.

Da im Augenblick nicht abzusehen ist, ob und wann genau die Firma BATICO ihre Bauabsicht umsetzen wird, wird die Aussetzung im «normalen» Verfahren beantragt. Es wäre im Interesse aller Parteien, wenn die Firma BATICO den Entscheid Ihres Staatsrates zu diesem Aussetzungsantrag abwarten würden, bevor sie Arbeiten in Angriff nimmt. Gegebenenfalls müssen die Kläger im Nachhinein noch einen Antrag im Rahmen des Verfahrens auf außerordentliche Dringlichkeit einreichen, um die Aufnahme von Arbeiten zu unterbinden.

Zu beachten ist auch, dass das Vorhaben in der unmittelbaren Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet gelegen ist, sodass auch aus diesem Grund das Bauvorhaben zu unterbinden wäre. Dieser Umstand rechtfertigt auch die inhaltliche Kritik an der erteilten Städtebaugenehmigung (s. *supra*). Insbesondere weil man zu Unrecht davon ausging, dass das Natura-2000-Gebiet auf einem Abstand von mehr als 150 m vom Bauvorhaben liegen würde.

Vor einem vergleichbaren Hintergrund hat Ihr Staatsrat vor kurzem geurteilt, dass es erforderlich die strittige Genehmigung auszusetzen (Staatsrat 23.1.2018, Nr. 240.516, Langer: «Eine Sache ist dringend, und kann demzufolge im Eilverfahren beurteilt werden, sobald die Befürchtung eines ziemlich schweren Schadens, sogar ernsthafter Nachteile, eine unmittelbare Entscheidung wünschenswert macht. Da die Einreichung einer Klage beim Staatsrat keine aufschiebende Wirkung hat, außer wenn im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens die Aussetzung angeordnet wird, kann die beanstandete Genehmigung jederzeit ausgeführt werden. Die Feststellung, dass ein unwiderruflicher oder jedenfalls sehr schwer wiedergutzumachender Schaden bezüglich der Integration des genehmigten Mehrfamilienhauses in der Umgebung mit ländlichem Charakter und der damit verbundenen visuellen Belästigung für die Anwohner entstehen könnte, würde man das Ergebnis des Verfahrens zur Sache abwarten, reicht aus, um zur Schlussfolgerung zu kommen, dass im vorliegenden Fall die Bedingung der Dringlichkeit erfüllt worden ist»).

Wenn der strittige Bau einmal stehen würde, wäre ein erheblicher Schaden entstanden. Selbst wenn Jahre später gegebenenfalls der Abriss abgeordnet

würde, hätten die Kläger in der Zwischenzeit die damit verbundenen Nachteile zu ertragen“.

VI.1.2. Standpunkt der beitretenden Partei

In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen schreibt die beitretende Partei Folgendes:

„ 1. ABSENCE D'EFFET UTILE D'UNE DÉCISION DE SUSPENSION ET DE NÉCESSITÉ D'UNE DÉCISION IMMÉDIATE

Depuis la loi du 20 janvier 2014 portant réforme de la compétence, de la procédure et de l'organisation du Conseil d'État, l'article 17 des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973 stipule que :

« [La suspension ou les mesures provisoires] peuvent être ordonnées à tout moment :

1° s'il existe une urgence incompatible avec le traitement de l'affaire en annulation;

2° et si au moins un moyen sérieux susceptible *prima facie* de justifier l'annulation de l'acte ou du règlement est invoqué».

La notion de préjudice grave et difficilement réparable a laissé place à celle d'«urgence incompatible avec le traitement de l'affaire en annulation».

Les travaux préparatoires de la loi du 20 janvier 2014 précisent qu'en apportant ce changement dans les conditions de recevabilité de la demande de suspension, la volonté du législateur a été de «s'inspirer de la jurisprudence en matière de référé au judiciaire» et de passer à une notion qui «tient compte du délai habituel auquel doit tendre le traitement d'une affaire en annulation» (Sénat de Belgique, Session 2012-2013, Projet de loi portant réforme de la compétence, de la procédure et de l'organisation du Conseil d'État, 5-2277/1, p. 5).

Ainsi, l'urgence sera établie «si le requérant ne peut souffrir d'attendre l'issue de la procédure en annulation pour obtenir la décision, sous peine de se retrouver dans une situation aux conséquences dommageables irréversibles» (Sénat de Belgique, Session 2012-2013, Projet de loi portant réforme de la compétence, de la procédure et de l'organisation du Conseil d'État, 5-2277/1, p. 13).

La Cour de cassation a précisé dans de nombreux arrêts qu'il y a urgence, au sens de l'article 584 du code judiciaire, dès que la crainte d'un préjudice d'une certaine gravité, voire d'inconvénients sérieux, rend une décision immédiate souhaitable et qu'il est permis, dès lors, de recourir au référé lorsque la procédure ordinaire serait impuissante à résoudre un différend en temps voulu (Cass., 23/09/2011, RG C.10.0279/F/1; Cass., 17/03/1995, RG C.93.0204.N, Pas., 1995, n° 156; Cass., 13/09/1990, RG 8533, Pas., 1991, n° 22).

Il appartient au requérant d'apporter des éléments concrets justifiant sa crainte qu'un permis soit effectivement mis à exécution dans un délai rapproché (C.E., n° 230.931, du 21/04/2015, Legrand et crst; C.E., n° 230.932, du 21/04/2015, Heyneman et Mancini; C.E., n° 227.917, du 26/06/2014, Takler et Cardinaels).

Votre Conseil a récemment jugé que «le législateur a, en effet, prévu qu'une demande en suspension ordinaire pouvait valablement être introduite dans le délai de soixante jours imparti pour le recours ordinaire en annulation. La loi du 20 janvier 2014 portant réforme de la compétence, de la procédure et de l'organisation du Conseil d'État a, par ailleurs, permis l'introduction d'une demande en suspension durant toute la période de la procédure au fond lorsque de nouvelles circonstances sont de nature à justifier une urgence. On ne peut dès lors

conditionner la recevabilité d'une demande en suspension ordinaire à une exigence de diligence qui ne vaut que pour les demandes en suspension d'extrême urgence» (C.E., n° 238.061, du 28/04/2017, ROSENOËR) (nous soulignons).

Dans leur demande de suspension, les requérants n'exposent pas quel élément neuf justifie leur action.

Il est fait état de ce que le gros œuvre pourrait être érigé en quelques mois et qu'il est improbable que le recours en annulation aboutisse avant le début des travaux. Ces éléments ne sont pas des circonstances nouvelles qui justifient l'apparition d'une urgence à suspendre l'exécution du permis.

La requérante en intervention s'en réfère donc à l'appréciation de Votre Conseil à cet égard.

2. ABSENCE D'INCONVÉNIENT D'UNE GRAVITÉ SUFFISANTE

Votre conseil considère que «l'urgence ne peut résulter de la seule circonstance qu'une décision au fond interviendra dans un avenir plus ou moins lointain; qu'elle ne peut être reconnue que lorsque le requérant établit que la mise en œuvre de l'acte attaqué présenterait des inconvénients d'une gravité suffisante pour qu'on ne puisse les laisser se produire en attendant l'issue de la procédure au fond» (Voy. notamment : C.E., n° 227.963 du 02/07/2014, Giot; C.E., n° 228.758 du 14/10/2014, Niederkhorn & Thill; C.E., n° 228.382 du 16/09/2014, Leboeuf).

Selon la jurisprudence de Votre Conseil, la gravité des atteintes alléguées au cadre de vie que causerait l'exécution d'un permis d'urbanisme dépend des caractéristiques du projet tel qu'autorisé par le permis attaqué (C.E., n° 230.823 du 10 avril 2015, Istas et Duchateau).

Sont ainsi pris en compte l'«ampleur» du projet (C.E., n° 228.300 du 5 septembre 2014, Dognies et Mortiaux), le gabarit de l'immeuble projeté (C.E., n° 230.877 du 17 avril 2015, Hanne), son implantation précise (C.E., n° 231.431 du 3 juin 2015, Vanwert), l'étroitesse de la parcelle sur laquelle il s'implante (C.E., n° 230.823 du 10 avril 2015, Istas et Duchateau) ou encore l'accessibilité du projet (C.E., n° 228.942 du 28 octobre 2014, Pierre).

La gravité des atteintes alléguées au cadre de vie doit par ailleurs être appréciée en tenant compte de la situation existante des requérants (C.E., n° 231.210 du 12 mai 2015, Profeta; C.E., n° 230.362 du 28 février 2015, L'association des copropriétaires de l'immeuble Régent et l'association des copropriétaires de la résidence le Dauphin), par rapport au projet litigieux (C.E., n° 230.877 du 17 avril 2015, Hanne; C.E., n° 229.614 du 18 décembre 2014, Aweis et crts; C.E., n° 228.313 du 9 septembre 2014, Vanderbecq) mais également plus généralement de la situation existante dans le quartier considéré (voy. Not. C.E., n° 231.395 du 1er juin 2015, Clayton et Walsh; C.E., n° 231.210 du 12 mai 2015, Profeta; C.E., n° 230.218 du 16 février 2015, Dallemagne, etc.).

Votre Conseil exige un démonstration de l'urgence précise et circonstanciée : «la démonstration de celle-ci ne peut se réduire à de simples considérations d'ordre général ou à de simples affirmations dépourvues de l'indication d'éléments précis et concrets de nature à établir l'urgence, laquelle n'est pas davantage automatiquement avérée par la gravité de la sanction contestée» (C.E., 7 mai 2015, 231.143, Amorin-Fulle).

Enfin, la charge de la preuve de l'urgence incombe aux requérants (C.E., 7 septembre 2017, 239.032, Association Hospitalière d'Anderlecht, Saint-Gilles, Etterbeek et Ixelles - Hôpitaux Iris Sud) et les éléments justifiant l'urgence doivent être invoqués au moment de l'introduction de la requête (C.E., 13 septembre 2016, 235.730, Ndayitwayeko).

En l'espèce, les requérants ne démontrent pas que la mise en œuvre du projet leur causerait un préjudice. Ils évoquent seulement la proximité (relative d'ailleurs) du projet avec la zone Natura 2000, sans expliquer en quoi la réalisation du projet impacterait cette zone alors qu'une évaluation approprié des incidences a été réalisée et conclut à l'absence d'incidence du projet. Ils n'expliquent pas non plus en quoi un quelconque impact sur le site Natura 2000, à le supposer établi (*quod non*) leur causerait un dommage ou un inconvénient. Au final, ils ne décrivent aucun inconvénient que l'exécution du permis leur causerait personnellement.

La requérante en intervention souligne encore que les requérants ne déposent aucune pièce complémentaire à l'appui de leur demande de suspension“.

VI.1.3. Beurteilung

Eine Sache ist dringend, und kann demzufolge im Eilverfahren beurteilt werden, sobald die Befürchtung eines ziemlich schweren Schadens, sogar ernsthafter Nachteile, eine unmittelbare Entscheidung wünschenswert macht. Da die Einreichung einer Klage beim Staatsrat keine aufschiebende Wirkung hat, außer wenn im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens die Aussetzung angeordnet wird, kann die beanstandete Genehmigung jederzeit ausgeführt werden.

Obenstehendes ändert nichts daran, dass der ernsthafte Schaden oder der ernsthafte Nachteil, den die Ausführung der beanstandeten Entscheidung den Klägern zufügt, konkret und glaubhaft genug sein muss und dass die Beweislast diesbezüglich an erster Stelle bei den Klägern selbst liegt. Mit der beitretenden Partei ist festzustellen, dass die Kläger diesbezüglich kein einziges konkretes Element vorlegen, aus dem hervorgeht, dass anders als in der Rechtssache, auf die die Kläger verweisen, die Ausführung der beanstandeten Entscheidung ihnen einen ernsthaften Schaden oder einen ernsthaften Nachteil zufügt.

Um die Dringlichkeit nachzuweisen, genügt nicht, einfach geltend zu machen, dass die Dauer eines Nichtigkeitsverfahrens zu lange ist oder dass das Ergebnis eines Nichtigkeitsverfahrens nicht abgewartet werden kann. Von einer klagenden Partei wird erwartet, dass sie der Rechtssache eigene, spezifische Elemente beibringt, die die Dringlichkeit der Sache aufgrund der ihr persönlich durch die Ausführung einer beanstandeten Entscheidung zugefügten Nachteile konkret beweisen. Jedoch werden solche Elemente von den Klägern nicht vorgelegt.

Die Nähe eines Natura 2000-Gebietes kann ohnehin nicht berücksichtigt werden, da nicht präzisiert wird, was der Einfluss des Projektes auf das Gebiet ist, geschweige denn in welchem Maße dieser Einfluss den Klägern einen ernsthaften Schaden oder einen ernsthaften Nachteil zufügen würde.

Daraus ergibt sich, dass die durch Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat auferlegten Bedingungen, um die Aussetzung der Ausführung der beanstandeten Entscheidung anordnen zu können, nicht erfüllt sind.

VII. Kosten

Die zweite beklagte Partei bittet in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen um die Gewährung einer Verfahrensentschädigung in Höhe von 700 Euro.

Da die zweite beklagte Partei von den Klägern selber nicht als beklagte Partei bestimmt worden ist und jetzt noch aus dem Verfahren entlassen wird, kann sie nicht als eine obsiegende Partei im Sinne von Artikel 30/1 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat betrachtet werden. Demzufolge kann sie keinen Anspruch auf eine Verfahrensentschädigung erheben.

AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Der von der PGmbH BATICO eingereichte Beitrittsantrag wird genehmigt.

Artikel 2.

Die zweite beklagte Partei wird aus dem Verfahren entlassen.

Artikel 3.

Der Antrag auf Aussetzung wird abgewiesen.

Artikel 4.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer V*bis* am zwölften Juni zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Vanessa WIAME,	Greffier.

Der Greffier, Der Präsident,

Vanessa WIAME. Jeroen VAN NIEUWENHOVE.